

Tipps für Profis



Thema:

Freie Sicht - Sichtfeld Sehen und gesehen werden

Sehen und gesehen werden gehören zu den wesentlichen Grundvoraussetzungen zur Vermeidung von Unfällen im Straßenverkehr.

Zur freien Sicht aus dem Lkw heraus sind saubere Scheiben, intakte Außenspiegel und vom Fahrer vorgenommene Spiegeleinstellungen unabdingbar.

Bei Lkw-Kontrollen wird seitens der Kontrollorgane immer wieder die Sichtbehinderung aus dem Fahrerhaus heraus beanstandet. Kaffeemaschinen, Namensschilder, Aufkleber, Fernsehgeräte, Laptops, Wimpel und sonstige „Innendekorationen“ sind oftmals so angebracht, dass sie das freie Sichtfeld des Fahrers einschränken. Darüber hinaus können sich diese Gegenstände beim Bremsen oder bei Kurvenfahrten zu „Geschossen“ entwickeln.

Der Gesetzgeber schreibt vor :

„Der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, Tiere, die Ladung oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden.“

„Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Führer nicht zur selbstständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, das Gespann,



Fotos: Verkehrspolizeiinspektion Aschaffenburg-Hösbach, PHK Georg Berndobler; Berufskraftfahrer Zeitung 06/2004.

die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung leidet.“

Für den Kraftfahrzeugführer muss ein ausreichendes Sichtfeld unter allen Betriebs- und Witterungsverhältnissen gewährleistet sein.

Daraus folgt:

Fahrer und Halter stehen gemeinsam in der Pflicht, für eine ungehinderte Sicht aus dem Fahrerhaus zu sorgen.

Direktes Sichtfeld:

Seiten- und Frontscheibendekorationen schaden der Verkehrssicherheit

Es ist eine Halterpflicht, dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Fahrzeuge den Vorschriften entsprechen. Seiten- und Frontscheibendekorationen



schränken das freie direkte Sichtfeld des Fahrers ein und schaden dadurch der Verkehrssicherheit. Wie die Unfallforschung zeigt, wird insbesondere das Sichtfeld vorne vor dem Fahrzeug auf der Beifahrerseite stark reduziert. Personen sowie Gegenstände auf der Straße oder am Fahrbahnrand können nicht rechtzeitig erkannt werden, weil sie durch Wimpel, Plüschtiere, Ablagekonsolen oder Aufkleber* verdeckt

* Abgesehen von Vignetten und vergleichbaren erforderlichen Aufklebern ist das Bekleben der Windschutzscheibe mit „unnötigen“ Aufklebern, die das Sichtfeld beeinträchtigen, zu vermeiden. Auch für Vignetten gilt, dass diese nicht im direkten Sichtfeld angebracht werden dürfen. Im Zweifelsfall kann das geeignete Anbringen mit einer Technischen Überwachungsorganisation abgeklärt werden.

werden. Bei Abbiegevorgängen ist dies von besonderer Bedeutung. Unfälle mit ungeschützten Verkehrsteilnehmern wie Radfahrern und Fußgängern können die tragische Folge sein.

Bei Ablagekonsolen mit Allgemeiner Betriebserlaubnis (ABE) sind die der ABE zu entnehmenden Hinweise zur zulässigen Installation und Verwendung der Konsolen zwingend zu beachten (z. B. Hinweis: nur bei parkendem Fahrzeug zu verwenden; während des Fahrbetriebs keine Ausstattung mit zusätzlichen Gegenständen erlaubt).

Wie komme ich als Halter meiner Verantwortung nach?

Der Halter bzw. Unternehmer ist aufgefordert, an die Fahrer entsprechende Weisungen herauszugeben. Durch stichprobenartige Kontrollen sollte der Halter (bzw. Unternehmer) überprüfen und dokumentieren, ob seine Weisungen befolgt wurden. Dies ist notwendig, um sicherzustellen, dass er seinen gesetzlichen Halterpflichten nachgekommen ist und er im Übrigen seinen Versicherungsschutz nicht beeinträchtigt.

Für den Profi gilt:

Vor der Fahrt für freie Sicht sorgen. Ein freies Sichtfeld dient nicht nur dem Schutz anderer Verkehrsteilnehmer, sondern kommt letztlich dem eigenen Schutz zugute.

Alle Spiegel vor Fahrtantritt individuell einstellen.

Die Frontscheibe innen und außen reinigen und dafür sorgen, dass die Scheibenwischerblätter intakt und die Vorratsbehälter für die Scheibenwaschanlage mit geeigneter Waschflüssigkeit ausreichend gefüllt sind.

Wimpel, Namensschilder, Aufkleber, Lichterketten, Plüschtiere und sonstige Gegenstände haben im Sichtfeld des Fahrers aus dem Führerhaus hin- aus nichts zu suchen!

Beim Anbau von Zubehör ist unbedingt darauf zu achten, dass das Sichtfeld nicht eingeschränkt wird. Eventuell

bereits montierte Teile, die die Sicht behindern, sind vor der Weiterfahrt zu entfernen.



Foto: BGF, Hamburg

Indirektes Sichtfeld:

Im Gegensatz zum Pkw ist eine nahezu 100-prozentige freie Rundumsicht aus dem Lkw-Führerhaus nicht möglich. Der Lkw-Fahrer kann bestimmte Bereiche neben und direkt vor seinem Fahrzeug nicht direkt einsehen. Spiegel am Fahrzeug sollen ihm helfen, diese verdeckten Bereiche als indirektes Sichtfeld zugänglich zu machen. Trotz Spiegel ist der vordere Einsichtsbereich auf der Beifahrerseite wiederum als besonders problematisch anzusehen. Hier geschehen die meisten Kollisionsunfälle mit Fußgängern und Radfahrern.

Eine entsprechend „umsichtige“ Fahrweise, besonders bei Abbiegevorgängen, ist deshalb von höchster Priorität!

Geeignete Spiegel zur Verbesserung der indirekten Sicht

Der Gesetzgeber schreibt für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge erweiterte Sichtfelder* vor. Diese werden u.a. durch den Einsatz innovativer Spiegelsysteme realisiert. Wichtig ist, dass deren Nachrüstung möglich und seitens des Gesetzgebers zulässig ist.

Dort, wo am Fahrzeug die Erneuerung von Spiegeln ansteht, sollte auf innovative Spiegelsysteme mit vergrößerten Krümmungsradien zurückgegriffen werden, die den Anforderungen an die neuen Spiegelsysteme entsprechen

* Übergangsfristen: bis 26. Januar 2010 für Lkw mit einer zGM. ≤3,5 Tonnen; bis 26. Januar 2007 für Lkw mit einer zGM. >3,5 Tonnen.

und ein vergrößertes Sichtfeld ermöglichen. Es ist darauf zu achten, dass die Erneuerung paarweise erfolgt.

Eine weitere zulässige Methode zur Erweiterung des Sichtfeldes ist das Anbringen von geeigneten Kamera-Monitor-Systemen, die besonders die Einsichtnahme des rückwärtigen Rangiertraums (für z. B. Rangierprozesse) ermöglichen.

Der Profi weiß:

Darauf achten, dass die Beleuchtungseinrichtungen sauber sowie intakt und die Scheinwerfer richtig eingestellt sind.

Trotz innovativer Spiegelsysteme gilt weiterhin: Umsichtige Fahrweise, besonders bei Abbiegevorgängen. Das alleinige Vorhandensein von Spiegeln verhindert noch keinen Unfall. Sie müssen auch gewissenhaft eingestellt und benutzt werden.

Außerdem: Beim Rückwärtsfahren muss ein dafür beauftragter Einweiser oder Sicherungsposten den Fahrzeugteil absichern, der nicht vom Fahrer eingesehen werden kann. Dazu muss der Einweiser oder der Sicherungsposten im Sichtbereich der Rückspiegel (bzw. Kamera-Monitor-System) positioniert sein.

Weitere Informationen:

DVR

Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V.

Beueler Bahnhofplatz 16
53222 Bonn
Telefon 02 28 · 4 00 01-0
Telefax 02 28 · 4 00 01-67
www.dvr.de • e-mail: info@dvr.de

BGL

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.

Breitenbachstraße 1
60487 Frankfurt a.M.
Telefon 0 69 · 79 19-0
Telefax 0 69 · 79 19-227
www.bgl-ev.de • e-mail: bg1@bgl-ev.de

BWVL

Bundesverband Wirtschaft, Verkehr und Logistik e.V.

Lengsdorfer Hauptstr. 75
53127 Bonn
Telefon 02 28 · 9 25 35 0
Telefax 02 28 · 9 25 35 45
www.bwvl.de • e-mail: info@bwvl.de